

**Richtlinien - Gemeinschaftskunde
Nordrhein - Westfalen**

**Z-V NW
S-34(1965)**

Georg-Eckert-Institut BS78



1 187 114 8

II B. 36-21/0 Nr. 1915/65
(36-24/0)

Georg-Eckert-Institut
für internationale Schulbuchforschung
Braunschweig
-Bibliothek-

SB 13 229

An das
Schulkollegium beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster
und
An den
Regierungspräsidenten
in Detmold

Betr.: Richtlinien für das Fach Gemeinschaftskunde.

Bezug: Runderlass des Kultusministers vom 5.3.1965
- II B. 36-21/0 - 204/65 (ABL.KM.NW.1965 S.94/5)

Anlagen:

Durch o.a. Runderlass ist die Zahl der Wochenstunden für das Fach Gemeinschaftskunde von 4 auf 6 erhöht worden. Zugleich ist festgelegt worden, dass an dem Unterricht in Gemeinschaftskunde ausser dem Fachlehrer für Geschichte die Fachlehrer für Erdkunde und für Philosophie beteiligt sind. Mit den sich hieraus für den Unterricht in Gemeinschaftskunde ergebenden erweiterten Möglichkeiten haben sich die Richtlinienausschüsse für Geschichte und Gemeinschaftskunde, Erdkunde und Philosophie in gemeinsamen Beratungen befasst. Als Ergebnis ihrer Beratungen legen die 3 Richtlinienausschüsse eine Ergänzung der Richtlinien für Gemeinschaftskunde vor.

Ich bitte, diese Ergänzung in Verbindung mit den bisherigen Richtlinien für Gemeinschaftskunde und für Philosophie dem Unterricht in Gemeinschaftskunde ab 1.6.1965 zugrunde zu legen.

Dieser Erlass wird nicht im Amtsblatt veröffentlicht

Im Auftrage:

gez. Prof. Dr. Holzapfel



Z-V NW
S-34 (1965)

Übergangsrichtlinien für das Fach
Gemeinschaftskunde

(Anlage zum RdErl. II E. 36-21/0 Nr. 1915/65)

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Fach Gemeinschaftskunde dient in besonderem Maße der politischen Bildung und Erziehung. Gegenstände der Sozialkunde (Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft und Politologie) sollen in allen Teilbereichen der Gemeinschaftskunde angemessen berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich die Einheit des Faches.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung sind außer dem Fachlehrer für Geschichte die Fachlehrer für Erdkunde und für Philosophie beteiligt. Die Wochenstundenzahl im Fach Gemeinschaftskunde ist um zwei Stunden, von vier auf sechs, erhöht.

Die zur Zeit geltenden Richtlinien für Gemeinschaftskunde bleiben im wesentlichen in Kraft. Die Richtlinien für Philosophie sind in sinngemäßer Auswahl anzuwenden.

Didaktische und methodische Überlegungen zu den Themenkreisen sind von den beteiligten Fachlehrern von Zeit zu Zeit gemeinsam durchzuführen. Alle Möglichkeiten einer Zusammenarbeit - auch mit Lehrern anderer Fächer - sollten ausgeschöpft werden (vgl. Richtlinien für Geschichte und Gemeinschaftskunde Seite 48 oben).

II. Die Übergangsrichtlinien für die drei Teilbereiche

1. Geschichte mit Sozialkunde

1.1 Die allgemeine Aufgabenstellung der Richtlinien für Geschichte und Gemeinschaftskunde, der Grundplan der Unterrichtsgegenstände und die Empfehlungen hierzu behalten ihre Gültigkeit. Der Geschichtslehrer kann den nachfolgenden Übergangsrichtlinien für Erdkunde und für Philosophie entnehmen, welche Einzelthemen für den Erdkunde- und Philosophieunterricht vorgesehen sind; um zu sichern, daß

nicht unerläßliche Unterrichtsgegenstände unbehandelt bleiben, bedarf es der ständigen Fühlungnahme mit den Lehrern der anderen Teilbereiche. Der Geschichtslehrer wird durch die neue Regelung nicht davon entbunden, die geographischen und philosophischen Aspekte der Geschichte (vgl. Richtlinien Seite 30) zu berücksichtigen und auch philosophische und geographische Sachverhalte heranzuziehen, die zur Erhellung der geschichtlichen Sachverhalte notwendig sind. Als Beispiele seien genannt: Staatsdenker des Aufklärungszeitalters (vgl. Richtlinien für Gk, erster Themenkreis, stofflicher Bereich 1 = 1,1) und Entstehung der Weltwirtschaft (vgl. 4,1).

Dringend erforderlich ist die Zusammenarbeit mit dem Fachlehrer für Erdkunde bei den Themen

Die Stellung der Entwicklungsländer im Spannungsfeld der Weltmächte

Die Spaltung der Stadt Berlin und ihre Folgen
mit dem Fachlehrer für Philosophie bei den Themen

Historischer und dialektischer Materialismus
Prinzipien des Rechtsstaates.

- 1.2 Der Geschichtslehrer wird insbesondere den in den Richtlinien genannten sozialkundlichen (soziologischen und politikwissenschaftlichen) Unterrichtsaufgaben, Gegenstandsbereichen und Begriffen das Gewicht geben, das ihrer großen Bedeutung innerhalb der Gemeinschaftskunde entspricht.

Folgende Gegenstände der Sozialkunde verdienen besondere Beachtung:

Soziale Strukturen und sozialer Wandel (vorwiegend in den Themenkreisen 2 und 5)

Prinzipien industrieller Wirtschaft und der Wirtschaftsordnung (vorwiegend im Themenkreis 2)

Elemente und Verfahrensweisen demokratischer Rechts- und Staatsordnung (Prozeß der Willensbildung und Machtkontrolle) (vorwiegend in den Themenkreisen 1, 3, 5, 6).

2. Erdkunde

2.1 Unterprima (12. Schuljahr)

Problem der Entwicklungsländer und der Weltwirtschaft

2.11 Unterrichtsaufgaben

Der Erdkundeunterricht in der Gemeinschaftskunde knüpft an die Unterrichtsgegenstände der Erdkunde in Obersekunda (11. Schuljahr) an. Der Schwerpunkt liegt aber stärker als bisher auf der Behandlung wirtschaftlicher, sozialer und politischer Probleme.

Ziel des Unterrichts in Unterprima (12. Schuljahr) ist die Klärung aktueller Probleme der Entwicklungsländer und der Weltwirtschaft. Damit wird ein Beitrag zum Verständnis der Gegenwart geleistet.

2.12 Unterrichtsgegenstände

2.121 Grundplan

a) Die Europäisierung der Erde in geographischer Sicht. Die von Europäern besiedelten Räume der Erde in ihrer Abhängigkeit von den Naturbedingungen an ausgewählten Beispielen u.a.:

Australien und Neuseeland, Südafrika, Kanada, Sibirien, das außertropische Südamerika (vgl. Richtlinien für Gemeinschaftskunde, 2. Themenkreis, stoffl. Bereich 3 = 2,3 und 4. Themenkreis, stoffl. Bereich 3 = 4,3).

Die von Europäern nicht besiedelten, aber unter Einfluß ökonomischen, naturwissenschaftlichen und technischen Denkens der Europäer umgestalteten Räume, z.B. das tropische Afrika, Monsunasien (vgl. 2,3 und 4,3).

b) Wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Wandel außereuropäischer Räume am Beispiel ausgewählter Entwicklungsländer

Typen der Entwicklungsländer:

in Lateinamerika seit langem selbständige Länder mit

starken sozialen Spannungen,
in Afrika neue Staaten mit starkem Nationalbewußtsein
und kleiner Führungsschicht,
in Asien alte überbevölkerte Kulturräume in der Umwand-
lung zu modernen Staaten.

Von jedem Typ sollte wenigstens ein Land behandelt
werden.

(Gesichtspunkte: Naturausstattung, überkommene Be-
völkerungs- und Sozialstruktur, Agrarstruktur.
Ausrichtung auf die Weltwirtschaft, Industriali-
sierung, politische Kräfte und Staatsformen)

(vgl. Themenkreis 4 und 6,4)

Entwicklungshilfe als politische, wirtschaftliche,
soziale und humanitäre Aufgabe (vgl. 6,4).

c) Das Anwachsen der Weltbevölkerung und der Nahrungs-
spielraum der Erde (vgl. 2,3 und 6,4).

2.122 Empfehlungen

Der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Ent-
wicklungshilfe

Die Stellung der Entwicklungsländer im Spannungsfeld
der Weltmächte (vgl. 6,4)

Die Entwicklungsländer in der Weltwirtschaft (vgl. 4,3)

Israel - Aufbau eines modernen Staates

Japan - Probleme eines überbevölkerten Inselstaates.

2.2 Oberprima (13. Schuljahr)

Deutschland in Europa

2.21 Unterrichtsaufgaben

Im Mittelpunkt des Erdkundeunterrichts in Oberprima
(13. Schuljahr) stehen Lebensfragen Deutschlands und die
Integration Europas.

2.22 Unterrichtsgegenstände

2.221 Grundplan

a) Der Heimatraum

Die Stadt als "zentraler Ort" und die Stadt-Umland-
Beziehungen (vgl. Themenkreis 7)

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Stadt und ihre Auswirkungen (vgl. Themenkreis 7)

b) Die Bundesrepublik Deutschland

Struktur und Probleme der Landwirtschaft, Grundzüge unserer Landwirtschaftspolitik

Die Landwirtschaft der Bundesrepublik im Rahmen der wirtschaftlichen Vereinigung Europas (vgl. 6,5)

Das Industriegefüge der Bundesrepublik und seine jüngste Entwicklung (vgl. 6,5 und Themenkreis 7).

c) Berlin

Die Spaltung der Stadt und ihre Auswirkungen, insbesondere auf Wirtschaft, Versorgung und Verkehr (vgl. 6,5)

d) Die sowjetische Besatzungszone

Die Landwirtschaft und der Wandel der Agrarstruktur (vgl. 6,5)

Die Industriegebiete und der Wandel der Industriestruktur

Die soziale Marktwirtschaft und die zentralgelenkte Planwirtschaft (vgl. 6,5).

e) Probleme der Europäischen Integration (vgl. 6,3).

2.222 Empfehlungen

Vom Bauernhof zum Arbeiterbauernhof oder zur Arbeiterwohngemeinde; das Pendlerproblem; die Industriegemeinde (vgl. Themenkreis 7)

Fragen der Stadtplanung, Landesplanung und Raumordnung (an Beispielen)

Standortfragen der Industrie; die Standortwahl unter dem Zwang moderner Erfordernisse

Die wirtschaftliche Verflechtung der SBZ mit den Ostblockstaaten (vgl. 6,3).

3. Philosophie

3.1 Unterrichtsaufgaben

Für den Philosophieunterricht innerhalb der Gemeinschaftskunde sind ^{die} z.Zt. geltenden Richtlinien für Philosophie im Sinne des neuen Erlasses vom 5.3.1965 anzuwenden.

Dementsprechend sind hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände bestimmte Schwerpunkte zu bilden.

Der Philosophieunterricht leistet seinen Beitrag zur Gemeinschaftskunde durch eine philosophische Besinnung auf den Menschen in der Vielfalt seiner Bezüge zur Wirklichkeit.

Das setzt voraus, daß die Schüler in die Prinzipien des philosophischen Denkens eingeführt werden.

Als Schwerpunkt bieten sich vor allem folgende drei Bereiche an:

1. Erkenntnis und Wissenschaft
2. Person und Gemeinschaft
3. die Frage nach dem Sinn der Geschichte.

Die beiden ersten Themenkreise sind für den Unterricht verbindlich.

Hierzu werden in der folgenden Übersicht Einzelthemen angegeben, die als Anregung zu verstehen sind. Es bleibt dem Philosophielehrer überlassen, die Zahl der Themen so zu beschränken, daß eine gründliche Behandlung gewährleistet ist. Allerdings kann innerhalb des zweiten Themenkreises auf die Behandlung folgender Einzelthemen nicht verzichtet werden: Grundlagen des Rechtes, Wesen des Politischen.

3.2 Unterrichtsgegenstände

3.21 Erkenntnis und Wissenschaft

Natürliche und wissenschaftliche Welterfassung

Eigenart des fachwissenschaftlichen Denkens nach Gegenstand und Methoden

Möglichkeiten und Grenzen der Erkenntnis

Wissen und Weltanschauung

Die Problematik des Ideologiebegriffs

3.22 Person und Gemeinschaft

Einsicht und Handeln

Verantwortung und Gewissen

Sprache und Gemeinschaft

Freiheit und Gebundenheit

Grundlagen des Rechts (Naturrecht und positives Recht)

Wesen des Politischen

Prinzip der Staatlichkeit

Politik und Ethik

Frage der Gerechtigkeit

3.23 Die Frage nach dem Sinn der Geschichte

Natur und Geschichte

Freiheit und Gesetzlichkeit

Das Problem des Historismus

Ursprung und Ziel der Geschichte.

3.24 Durch die Behandlung dieser drei Themenkreise werden wichtige Gegenstände der Gemeinschaftskunde philosophisch erhellt, z.B. das Phänomen der Technik (Richtl. f. Gk., Themenkreis 2), der marxistische Wissenschaftsbegriff (Themenkreis 5), Fragen der Menschenrechte (Themenkreis 1, 4, 5), der sozialen Gerechtigkeit (Themenkreis 2), der wirtschaftlichen Ordnung (Themenkreis 2), des Völkerrechts (Themenkreis 4), des Widerstandsrechts (Themenkreis 5), ferner das Fortschrittsdenken (Themenkreis 2,3, 5), der historische und dialektische Materialismus (Themenkreis 5, 7)

3.3 In den beiden Jahren muß wenigstens ein in sich geschlossener Text gelesen werden (vgl. die Lektürevorschläge in den Richtlinien für Philosophie, Seite 2).